

Warenbegleitpapier nach der Düngemittelverordnung Kompostwerk Würzburg 2018

Frischkompost (1) aus Bioabfällen

Organischer NPK-Dünger 1,17 – 0,51 – 1,08

unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen

1,17 %	N	Gesamtstickstoff
0,09 %	N	verfügbarer Stickstoff
0,51 %	P ₂ O ₅	Gesamtphosphat
1,08 %	K ₂ O	Gesamtkaliumoxid
0,62 %	MgO	Gesamtmagnesiumoxid
30,1 %	Organische Substanz	
4,78 %	basisch wirksame Bestandteile bewertet als CaO	
0,32 %	Na	Natrium
0,09 %	Na	wasserlösliches Natrium

Zusammensetzung:

90 % Bioabfälle aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen

10 % pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau

Hinweise:

Anrechenbare Nährstoffe im Anwendungsjahr

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 des Jahreszeugnisses zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngeverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe (Kalk) sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar.

Nach Aufwandmengen der Tabelle 3 im Jahreszeugnis sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor.

Verfügbarer Stickstoff mind. 5% von N-gesamt (DüV Anlage 3). Anrechenbarer Stickstoff im Anwendungsjahr N-löslich zzgl. 5% von N-organisch.

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Nährstoffgehalt
(gemäß § 2, Nr. 11 DüV, < 1,5% N oder < 0,5 % P₂O₅ i.d. TM)
- mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff
(gemäß § 2, Nr. 11 DüV, < 1,5% N)

Die Sperrfristen nach § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV sind zu beachten (i.d.R. 15. Dezember bis 15. Januar)

Produktstabilität:

Stabil, neigt zu Geruchsemissionen.

Lagerung: Insbesondere Vermeiden von Abtragungen und Auswaschungen.

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich.

Durchnässung, Abtragung und Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Zwischenlagerung von gütegesichertem Kompost in der Feldflur, ohne befestigte Bodenplatte und ohne Auffangbehälter für Sickerwasser ist nur zulässig, wenn keine Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer, des Grundwassers oder des Bodens zu befürchten sind.

Dies ist i.d.R. der Fall, wenn:

- der Austritt von kontaminiertem Sickerwasser sowohl unter wie auch seitlich des Zwischenlagers auf geeignete Weise zuverlässig verhindert wird. Dabei müssen Furchen und Reifenspuren eingeebnet werden, damit sich keine Sammelzonen aus oberflächlich ablaufendem Wasser oder Sickerwasser bilden können.
- die Zwischenlagerung auf bewirtschafteten Nutzflächen mit jährlichem Lagerplatzwechsel erfolgt.
- die Kompostmiete außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten zwischengelagert wird (In Zone III Wasserschutzgebietsverordnung beachten).
- eine Lagerdauer von 2 Monaten nicht überschritten wird.
- von oberirdischen Gewässern ein ausreichender Abstand eingehalten wird:
Abstandsregelungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 DüV sind zu beachten!
mind. 4 m bei flachen Hangverhältnissen und einfacher Aufbringungstechnik
mind. 1 m bei Verwendung einer Grenzstreueinrichtung,
mind. 5 m bei stark geneigten Flächen (10% Hangneigung)
mind. 5 bis 20 m auf stark geneigten Flächen, nur dann wenn auf unbestelltem Ackerland eine sofortige Einarbeitung erfolgt; bei bestelltem Ackerland gewisse Anbauweisen eingehalten werden.
- ein Abfließen von kontaminiertem Sickerwasser in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen ist.
- nur die Menge an Kompost am Feldrand zur Ausbringung gelagert wird, die für diese entsprechende Fläche zur Düngung vorgesehen ist.

Ist ein Ausbringen nach dieser Zeit aus nicht vorhersehbaren Witterungsbedingungen nicht möglich, weil der Boden nach guter fachlicher Praxis ein Ausbringen nicht zulässt, muss die Ausbringung erfolgen, sobald der Boden wieder befahrbar ist und die fachlichen Voraussetzungen für ein Aufbringen nach Düngeverordnung gegeben sind.

Auf abfallrechtliche, wasserrechtliche und düngemittelrechtliche Vorschriften wird verwiesen

Die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen nach der Düngeverordnung und nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind zu beachten:

1. Das Düngemittel darf grundsätzlich nicht aufgebracht werden:
 - Ist der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt, darf keine Düngung erfolgen. Ein Abschwemmen in Gewässer oder auf Nachbarflächen ist zu vermeiden.
 - Kompost darf auf gefrorenem Boden ausgebracht werden (auch mehr als 60 kg N-Gesamt/ha), wenn ein Abschwemmen nicht zu besorgen ist, der Boden eine Pflanzendecke trägt und andernfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung bzw. Strukturschäden durch das Befahren bestünden.
2. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschichtigen Feldfutterflächen ist zulässig.
3. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter oberflächlich einarbeiten.
4. Innerhalb von 3 Jahren dürfen - soweit dem düngemittelrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen - nicht mehr als 30 Tonnen Trockenmasse oder 43 Tonnen Frischmasse je Hektar aufgebracht werden. Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich ausgebracht werden.

Nettogewicht:..... kg

Chargen-Nummer:.....

Inverkehrbringer:

Kompostwerk Würzburg GmbH, Kitzinger Straße 60, 97076 Würzburg